

# NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR



Stefan Winheller

## WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Europaallee 22  
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80  
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: [info@winheller.com](mailto:info@winheller.com)  
Internet: [www.winheller.com](http://www.winheller.com)

 [twitter.com/Nonprofitrecht](https://twitter.com/Nonprofitrecht)

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin  
Hamburg | München

Zitierweise:  
NPR [Jahr], [Seite]  
ISSN 2194-6833.

In Kooperation mit



Mitglied in der International Society  
of Primmer Law Firms



Sehr verehrte Mandantin,  
sehr verehrter Mandant,

unser Mandanten-Newsletter *Nonprofitrecht aktuell* (NPR) enthält wieder wichtige aktuelle rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns – wie immer – den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA)  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

## GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

### *Gleichbehandlung von Lebenspartnerschaften im Gemeinnützigkeitsrecht*

Nach mehreren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts steht fest: Paare, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, müssen in Steuerangelegenheiten Eheleuten gleichgestellt werden. Mit dem „Gesetz zur Anpassung steuerlicher Regelungen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“ sollte dies endgültig umgesetzt werden: Überall dort, wo allein von der Ehe die Rede ist, wurde mit Beschluss des Bundestags vom 5. Juni 2014 die Formulierung „oder Lebenspartnerschaft“ angefügt. Nur bei § 52 Abs. 2 Nr. 19 der Abgabenordnung ändert sich nichts.

§ 52 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) zählt die als gemeinnützig anerkannten Zwecke auf. Ein solcher Zweck muss erfüllt werden, um in den Genuss von Steuererleichterungen zu kommen. Daneben sind nur noch Einrichtungen, die kirchliche oder mildtätige Zwecke verfolgen, steuerlich begünstigt. Streit bestand nun darüber, ob auch § 52 Abs. 2 Nr. 19 AO um den Begriff der Lebenspartnerschaften erweitert werden sollte. Der Paragraph sieht nur die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie als förderungswürdigen gemeinnützigen Zweck an. Die Erweiterung um Lebenspartnerschaften scheiterte am Widerstand der Union.

Eine solche Ausweitung der gemeinnützigen Zwecke habe das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber nicht aufgegeben, heißt es von Seiten der Union. Außerdem sei kein Fall bekannt, in dem einer Einrichtung, die sich mit gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften beschäftige oder die sich für Homosexuelle einsetze, die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verweigert worden sei.

**HINWEIS:** Auch ohne den Zusatz „oder Lebenspartnerschaften“ in § 52 Abs. 2 Nr. 19 AO können Einrichtungen, die sich für die gleichgeschlechtliche Ehe und Homosexualität einsetzen, als gemeinnützig anerkannt werden. An zwei Normen ist hier zu denken: Zum einen können die Einrichtungen durch Bildungsarbeit nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO der Förderung der Allgemeinheit auf geistigem Gebiet im Sinne von § 52 Abs. 1 Satz 1 AO dienen, indem sie über Homosexualität aufklären und Vorurteile abbauen. Zum anderen können sie gemäß § 53 Nr. 1 AO Personen, die infolge ihres seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, unterstützen, indem sie z.B. Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Homosexuelle und deren Angehörige anbieten.



Bundestags-Drucksache 18/1647 v. 04.06.2014



Plenarprotokoll des Bundestages 18/39 v. 05.06.2014, S. 3454

## ***Berechtigten Eingangsumsätze zum Vorsteuerabzug, wenn sich eine Einrichtung durch Zuschüsse finanziert?***

**Gemeinnützige Einrichtungen beziehen häufig sowohl Eingangsleistungen, die zum Vorsteuerabzug berechtigten, als auch Eingangsleistungen, die einen Vorsteuerabzug ausschließen. Die Unterscheidung ist nicht immer einfach. Insbesondere die Frage, ob echte Zuschüsse, mit denen sich eine Einrichtung finanziert, den Vorsteuerabzug ausschließen, wird von den Finanzgerichten unterschiedlich beantwortet. Zwei Verfahren sind dazu beim Bundesfinanzhof anhängig.**

Grundsätzlich kommt der Vorsteuerabzug einem Unternehmer zugute, der eine Ware oder Dienstleistung bezieht, um sie anschließend – ggf. weiter veredelt – weiterzuverkaufen. Auf den Umsatzsteuerbetrag, den er beim Verkauf der Ware an das Finanzamt abführen muss, kann er den Umsatzsteuerbetrag anrechnen, den er beim Einkauf zahlen musste. Die an den Vorunternehmer gezahlte Steuer kann der Unternehmer gemäß § 15 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) also als Vorsteuer von seiner Umsatzsteuerschuld abziehen.

Allerdings schließt § 15 Abs. 2 UStG in verschiedenen Fällen einen Vorsteuerabzug aus. Insbesondere dann, wenn der Unternehmer die Eingangsleistungen nutzt, um hiermit steuerfreie Ausgangsumsätze zu erwirtschaften, ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Von vornherein unzulässig ist der Vorsteuerabzug auch dann, wenn ein Nicht-Unternehmer Eingangsleistungen bezieht, also z.B. eine gemeinnützige Einrichtungen Waren oder Dienstleistungen zur Verwendung in ihrer nicht-unternehmerischen ideellen Sphäre erwirbt.

Auch die gGmbH, die vor dem Finanzgericht München klagte, hatte für steuerliche Zwecke mehrere Sphären: Sie hatte es sich zur Aufgabe gemacht, Langzeitarbeitslose umzuschulen und wieder in das Arbeitsleben zu integrieren – der ideelle, nicht-unternehmerische Bereich der gGmbH. Zu diesem Zweck betrieb die gGmbH eine Anlage, in der alte Elektrogeräte von Langzeitarbeitslosen recycelt wurden. Die so gewonnenen Rohstoffe veräußerte die gGmbH an andere Unternehmen – ein typischer Zweckbetrieb und als solcher eine wirtschaftlich-unternehmerische Betätigung im umsatzsteuerlichen Sinn.

Anhand der Unterscheidung ideeller nicht-unternehmerischer Bereich einerseits und unternehmerische Sphäre in Form eines Zweckbetriebs andererseits ordnete die gGmbH auch ihre Vorsteuern zu und schätzte, dass der wesentliche Teil der mit Umsatzsteuer belasteten Eingangsumsätze ihrem unternehmerischen Bereich zugeordnet werden könne, weil sie daneben keinerlei sonstigen Ausgangsumsätze tätigte. Das Finanzgericht München bemängelte an diesem Ansatz allerdings, dass der Hauptzweck der gGmbH gerade in der nicht-unternehmerischen ideellen Tätigkeit liege, d.h. in der Integration von Langzeitarbeitslosen. Der unternehmerische Bereich in Form des Recyclings diene lediglich diesem übergeordneten Hauptzweck. Insofern sei die gGmbH durch das Recycling zugleich unternehmerischen als auch nicht-unternehmerischen Tätigkeiten nachgegangen, so das Gericht. In einem solchen Fall sei der Abzug der Vorsteuer nur insoweit zulässig, als diese der unternehmerischen Tätigkeit des Steuerpflichtigen zuzurechnen sei.

Grundsätzlich sei daher eine Aufteilung der Vorsteuern gemäß § 15 Abs. 4 UStG erforderlich. Die Vorschrift, die der Aufteilung von Vorsteuerbeträgen im Fall von gemischten steuerfreien und steuerpflichtigen Ausgangsleistungen dient, ist in einem Fall wie dem vorliegenden zwar nicht unmittelbar anwendbar, weil die gGmbH die Eingangsleistungen gerade nicht ausschließlich „für ihr Unternehmen“ bezogen hatte. Für die Aufteilung von Vorsteuerbeträgen im Fall einer gemischten unternehmerischen und nicht-unternehmerischen Nutzung ist nach allgemeiner Auffassung § 15 Abs. 4 UStG aber analog anzuwenden – so sah es auch das FG München. Als Aufteilungsmaßstab sah es das FG ferner als sachgerecht an, das Verhältnis zwischen den im Streitjahr erhaltenen echten Zuschüssen (ideeller nicht-unternehmerischer Bereich) zu den erwirtschafteten steuerpflichtigen Umsätzen (unternehmerischer Bereich) heranzuziehen. Da die Zuschüsse die steuerpflichtigen Umsätze bei weitem überstiegen, war der Vorsteuerabzug der gGmbH im Ergebnis nur sehr gering.

Anders das FG Berlin-Brandenburg, das der Auffassung des FG München nicht folgt. In einem Fall, in dem es ebenfalls um den Aufteilungsschlüssel für den Vorsteuerabzug ging, hatte das FG Berlin-Brandenburg nämlich geurteilt, dass bei der Aufteilung der Vorsteuer Spenden und ähnliche Zuwendungen außer Betracht zu bleiben haben. Dies folge aus Art. 19 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MWStSystRL). Dort werde den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit eingeräumt, auch andere „Subventionen“ bei der Berechnung des Vorsteuerabzuges mit einzubeziehen, die nicht in der Richtlinie genannt sind. Nach Ansicht des FG Berlin-Brandenburg seien mit diesen „Subventionen“ echte Zuschüsse gemeint. Deutschland habe aber keinen Gebrauch von der Möglichkeit gemacht, solche Subventionen bei der Aufteilung der Vorsteuer zu berücksichtigen. Deshalb müssten echte Zuschüsse bei der Aufteilung der Vorsteuer außer Betracht bleiben.

**HINWEIS:** Das letzte Wort in der Sache hat der Bundesfinanzhof. Folgt er dem FG Berlin-Brandenburg, können sich gemeinnützige Einrichtungen, die sich mithilfe öffentlicher Zuschüsse oder mit Spenden finanzieren, über einen hohen Vorsteuerabzug freuen, sofern sie Waren oder Dienstleistungen für ihre Zweckbetriebe oder für ihre steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe beziehen. Fraglich ist allerdings, ob mit dem Begriff „Subventionen“ tatsächlich echte Zuschüsse angesprochen sind, wie das FG Berlin-Brandenburg meint. Notfalls muss der Bundesfinanzhof dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage zur Entscheidung vorlegen.



FG München, Urteil v. 24.02.2013 – Az. 3 K 734/10  
(Revision eingelegt, Az. des BFH: XI R 27/13)



FG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 10.05.2012 – Az. 5 K 5347/09 (Revision eingelegt, Az. des BFH: V R 4/13)

## Kein Vorsteuerabzug bei Mitgliedsbeiträgen und Teilnahmegebühren

**Ermöglicht ein Schützenverein seinen Mitgliedern die Teilnahme an Schießübungen und Wettkämpfen, so kann er die darauf entfallenden Vorsteuerbeträge nicht abziehen. Dasselbe gilt für die Vorsteuer in Bezug auf die Veranstaltung von Wettkämpfen für Gastmannschaften. Das hat das Finanzgericht München mit seinem Urteil vom 10. April 2014 klargestellt.**

Auch ein gemeinnütziger Verein hat grundsätzlich das Recht, gemäß § 15 Abs. 1 UStG die von ihm gezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer abzuziehen. Voraussetzung ist allerdings, dass er die Leistungen oder sonstigen Lieferungen von einem anderen Unternehmen für sein Unternehmen bezieht. „Für sein Unternehmen bezogen“ ist eine Leistung aber erst dann, wenn der Verein diese für seine unternehmerische steuerpflichtige Tätigkeit verwendet. Für Eingangsleistungen, die der Unternehmer für seinen ideellen Bereich oder zur Ausführung steuerfreier Umsätze verwendet, ist der Vorsteuerabzug hingegen ausgeschlossen.

Ein Schützenverein ermöglichte seinen Mitgliedern die Teilnahme an Schießübungen und Wettkämpfen. Seit einer Grundsatzentscheidung des EuGH aus dem Jahr 2002 können Mitgliedsbeiträge für Sportvereine zwar grundsätzlich die Gegenleistung für vom Verein erbrachte Leistungen (Bereitstellung der Sportanlagen) und damit umsatzsteuerbar sein. Aus diesem Grund wollte der Schützenverein die auf die Durchführung der Schießübungen und Wettkämpfe entfallenden Vorsteuerbeträge abziehen. Das FG München allerdings entschied, dass es sich bei den Schießübungen und Wettkämpfen um sportliche Veranstaltungen i.S. der Befreiungsvorschrift § 4 Nr. 22 b UStG handelt. Die Mitgliedsbeiträge seien dabei als Teilnahmegebühren im Sinne der Vorschrift zu werten. Damit griff der Ausschuss nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG, ein Vorsteuerabzug war also unzulässig. Aus dem gleichen Grund ausgeschlossen war der Vorsteuerabzug in Bezug auf die Veranstaltung von Wettkämpfen für Gastmannschaften.

**HINWEIS:** Mitgliedsbeiträge sind nach der EuGH-Rechtsprechung dann umsatzsteuerbar und mangels einschlägi-

ger Steuerbefreiung steuerpflichtig, wenn es sich um die Bereitstellung von Sportanlagen seitens des Vereins handelt. Führt der Verein hingegen – so wie im vorliegenden Fall der Schützenverein – „sportliche Veranstaltungen“ im Sinne des § 4 Nr. 22 b UStG durch, sind diese Leistungen steuerbefreit und der Vorsteuerabzug damit ausgeschlossen.



FG München, Urteil v. 10.04.2014 – Az. 14 K 1495/12

## Haftung bei unrichtigen Spendenbescheinigungen

**Stellt eine gemeinnützige Einrichtung unrichtige Spendenbescheinigungen aus, kann das teuer werden. 30 Prozent des zugewendeten Betrags verlangt der Fiskus gemäß § 10 b Abs. 4 EStG von der Einrichtung. Vor allem bei sog. Aufwandsspenden passieren häufig Fehler, denn viele wissen nicht, dass der Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen in der Satzung oder in einem Vertrag geregelt sein muss. Findet sich keine solche Regelung, stellt die Einrichtung aber trotzdem Zuwendungsbestätigungen für Aufwandsspenden aus, kommt mit der Post vom Finanzamt das böse Erwachen. So wie unlängst bei einem Fußballverein, den das Finanzgericht Berlin-Brandenburg am 04. März 2014 dazu verurteilt hat, rund 17.000 Euro Steuern nachzuzahlen.**

Aufwandsspenden sind keine besondere Form der Spende, sondern eine Art Verrechnung von erbrachter Leistung und Spende. Man stelle sich eine Person vor, der Aufwand zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung entsteht (z.B. Reisekosten, Porti, Telekommunikationskosten etc.) oder die der Einrichtung eine Leistung erbringt (z.B. Handwerkerleistungen). Der Aufwand bzw. die erbrachte Leistung müsste der gemeinnützigen Einrichtung gegenüber an sich abgerechnet werden. Gleichzeitig will diese Person der gemeinnützigen Einrichtung aber Geld spenden. Statt sich zunächst die Rechnung bezahlen zu lassen, um dann eine Geldspende zu leisten, verzichtet der Leistungsbringer einfach auf die Bezahlung seiner Rechnung und bittet stattdessen sogleich um eine Zuwendungsbestätigung (zu den amtlichen Mustern für Zuwendungsbestätigungen siehe [NPR 2014, 38](#)).

Das ist zulässig und üblich, aber mit Tücken versehen: § 10 b Abs. 3 Satz 5 EStG verlangt nämlich, dass eine steuerlich abzugsfähige Spende im Verzicht auf die Erstattung des Aufwands nur dann vorliegt, wenn zunächst ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt worden war - ein einfacher Vorstandsbeschluss genügt nicht. Außerdem ist darauf zu achten, dass der Anspruch auf Aufwendungsersatz nicht von vornherein unter der Bedingung des Verzichts gewährt wird. Das heißt im Klartext: Der Erstattungsanspruch muss gemäß Vertrag oder Satzung bei Leistungserbringung bestehen und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein. Der Verzicht auf den Anspruch darf erst zu einem späteren Zeitpunkt, d.h. nach Entstehen des Aufwands, erklärt werden (z.B. gemeinsam mit der Einreichung der Abrechnung des Aufwands). Vergleichbares gilt bei sonstigen Leistungen gegenüber der gemein-

nützigen Einrichtung. Auch insoweit bedarf es zunächst einer vertraglichen Vereinbarung und später des Verzichts auf die Bezahlung.

Im Fall des Fußballvereins ging es um einen Klassiker: die Erstattung von Reisekosten. Der Aufwendersatz beruhte allerdings allein auf einem einfachen Vorstandsbeschluss. Ein Vorstandsbeschluss stelle aber keine ausreichende Rechtsgrundlage dar, so das FG Berlin-Brandenburg. Außerdem sei der Vorstandsbeschluss weder bestimmt genug noch sei er den Vereinsmitgliedern bekannt gegeben worden. Aus dem Beschluss war nicht deutlich geworden, wem der Fußballverein und unter welchen Voraussetzungen einen Aufwendersatzanspruch für Reisekosten einräumen wollte. Neben Trainern, Betreuern und Vereinsfunktionären kamen nämlich auch die Vereinsmitglieder und die Eltern fußballspielender Kinder in Betracht.

Schließlich hätte nach dem weiten Wortlaut des Vorstandsbeschlusses auch für Fahrten zum Training ein Erstattungsanspruch bestanden. Dies sei zu weitgehend, so das FG. Voraussetzung der Aufwandsspende sei nämlich, dass die Aufwendungen der gemeinnützigen Einrichtung zugute kommen. Fahren Eltern ihre Kinder zum Training oder zu einem Wettkampf, seien die Aufwendungen aber im Wesentlichen im eigenen Interesse entstanden, nicht im Interesse des Fußballvereins. Für solche Aufwen-

dungen könne kein Spendenabzug verlangt werden, so das FG.

**HINWEIS:** Die Grundsätze der Spendenhaftung hat die Oberfinanzdirektion Frankfurt in ihrer Verfügung vom 17. März 2014 zusammengefasst. Die OFD stellt darin klar, dass die Haftung an den Vertrauensschutz beim Zuwendenden gekoppelt ist. Das heißt, dass die Spendenhaftung nur eingreift, wenn der Zuwendende gutgläubig war und aufgrund der ihm ausgestellten Spendenbescheinigung gegenüber dem Finanzamt den Spendenabzug geltend machen konnte. Für den so entstandenen steuerlichen Vertrauensschaden haftet dann der Aussteller der unrichtigen Spendenbescheinigung in pauschaler Höhe. Ist der Zuwendende demgegenüber bösgläubig, d.h. war ihm die Unrichtigkeit der Spendenbescheinigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt, wird ihm der Spendenabzug von vorneherein nicht gewährt. In diesem Fall haftet die Empfängerorganisation nicht.



FG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 04.03.2014 – Az. 9244/11



OFD Frankfurt am Main, Verfügung v. 17.03.2014 – Az. S 2223 A 95-St-53

## STIFTUNGSRECHT

### *Das Stiftungsrecht auf dem Prüfstand*

**Das Stiftungsrecht soll überarbeitet werden. Darauf haben sich die Justizminister am 26. Juni 2014 auf der Justizministerkonferenz im Ostseebad Binz geeinigt. Auch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe soll eingerichtet werden.**

Die Überprüfung des Stiftungsrechts sei an der Zeit, um die Arbeit gemeinnütziger Stiftungen in Deutschland zu erleichtern und zusätzliche Anreize für Stifterinnen und Stifter zu schaffen, heißt es in dem Beschluss. Dabei sollen dem Papier zufolge insbesondere folgende Fragen im Mittelpunkt stehen:

- die Rechte des Stifters zu dessen Lebzeiten
- die Möglichkeit der Bündelung von Ressourcen nicht überlebensfähiger Stiftungen
- die Steigerung der Transparenz im Stiftungsweisen
- die Schaffung und Verbesserung bundeseinheitlicher Rahmenbedingungen
- die Absicherung von Stiftungen in Zeiten niedriger Erträge

Mit dem Beschluss haben die Landesminister gleichzeitig beim Bundesjustizministerium beantragt, eine entsprechende Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzusetzen.



Beschluss der Justizministerkonferenz v. 26.06.2014

### *Unseriöse Kapitalanlage im Stiftungsgewand*

**Zweilichtige Kapitalanlage-Modelle werden gelegentlich auch als Stiftung verkleidet. Prospekte versprechen, dass das Stiftungskapital als Sonderausgabe von der Steuer abziehbar sei. Dabei fungieren solche Stiftungen in Wahrheit nur als Geld-Durchreiche: Das Kapital wird zwar formal an die Stiftung gezahlt, aber sofort wieder als Darlehen für riskante Anlagengeschäfte ausgereicht. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat am 19. November 2013 entschieden, dass das auf diese Art und Weise gestiftete Geld nicht zum Sonderausgabenabzug gemäß § 10 b Einkommensteuergesetz (EStG) berechtigt.**

In dem Fall ging es um den Einkommensteuerbescheid eines Anlegers, der eine von ihm selbst gegründete Stiftung mit 51.500 Euro Stiftungskapital ausgestattet hatte. Diesen Betrag wollte er gemäß § 10 b EStG als Sonderausgaben von der Steuer absetzen. Doch hinter der Stiftung verbarg sich ein kriminelles System, das dem Anleger

von selbsternannten „Beratern“ als Steuersparmodell für Kapitalanlagen verkauft worden war. Die Stiftung stand als nicht-rechtsfähige Stiftung in der Trägerschaft einer GmbH, die als Treuhänder für die Stiftung fungierte und das gestiftete Stiftungskapital sogleich wieder als Darlehen an den Anleger ausbezahlte. Mit dem Geld erwarb der Anleger sodann Anteile an Schiffsfonds, die er gleichzeitig als Sicherheit für das Darlehen an die Stiftung übertrug. Ein fester Betrag aus der Kapitalanlage sollte regelmäßig in die Tilgung des Darlehens fließen, alle darüber hinausgehenden Beträge sollten dem Anleger zufließen.

Dieses System versprach dem Anleger zum einen hohe Renditen und zum anderen sollte er seine Anlageinvestition über die Stiftungskonstruktion als Sonderausgaben geltend machen können. Es kam aber natürlich anders und der Sonderausgabenabzug nach § 10 b EStG wurde dem Stiftungsgründer vom FG Berlin-Brandenburg versagt. Sinn der Steuervergünstigung sei es, so das Gericht, Mittel für gemeinnützige Zwecke zu beschaffen, ohne die öffentlichen Haushalte zu belasten. Deshalb, so das FG weiter, solle die Vorschrift Private zum uneigennütigen Handeln anregen. Eine Spende zeichne sich gerade dadurch aus, dass sie ohne die Erwartung eines besonderen Vorteils gegeben werde. Ein Spendenabzug sei daher nur dann gerechtfertigt, wenn die Spende zugunsten des Allgemeinwohls getätigt werde. Im vorliegenden Fall standen die Zahlungen des Stiftungsgründers dagegen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Gewährung eines Darlehens zum Zwecke einer möglichst renditeträchtigen Anlage der Darlehensvaluta am Kapitalmarkt. Das sei keine Spende im Sinne des Gesetzes, vielmehr handele es sich um eine Kapitalanlage unter Zwischenschaltung eines Konstrukts, welches als Stiftung bezeichnet werde.

Der Anleger konnte sich auch nicht auf den Vertrauensschutz nach § 10b Abs. 4 Satz 1 EStG berufen, da das LG Berlin-Brandenburg es angesichts der Begleitumstände für klar erkennbar hielt, dass die Zahlung in einem Gegenleistungsverhältnis stand. Ohne die Ausreichung des Darlehens durch die Stiftung und der damit eröffneten Möglichkeit, durch die Anlage der Darlehensvaluta am Kapitalmarkt eine hohe Rendite zu erwirtschaften, wäre der Anleger schwerlich auf die Idee gekommen, die Stiftung zu gründen und dieser den Betrag von 51.500,00 EUR zur Verfügung zu stellen, so das FG.

**HINWEIS:** Neben der Verweigerung des Sonderausgabenabzugs nach § 10 b EStG wird sich der betroffene Anleger noch an weiteren Fronten zu verteidigen haben: Die Treuhand-GmbHs in derlei Betrugsfällen schlittern nämlich regelmäßig in die Insolvenz. Der Insolvenzverwalter wird

dann das Darlehen vom Anleger zurückfordern. Zu allem Überfluss muss sich der Anleger meist auch Sorgen um seine Geldanlage machen: Vielfach haben Vermittler die Anleger nämlich in hochriskante geschlossene Beteiligungen – wie hier Schiffsfonds – „beraten“ oder gar in Schneeballsysteme, die nicht die gewünschte Rendite abwerfen oder Verluste bis hin zum Totalverlust erwirtschaften. Vereinzelt bestehen sogar Nachschusspflichten der Anleger. Spätestens dann, wenn ein Anlagekonstrukt „zu gut, um wahr zu sein“ ist, ist also höchste Vorsicht geboten!



FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 19.11.2013 – Az. 9 K 9151/13

## Kein zusätzliches Geld für Contergan-Geschädigte

**Die Leistungen der Contergan Stiftung an durch Contergan geschädigte Menschen müssen für die Jahre 2004 bis 2012 nachträglich nicht erhöht werden. Das hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig am 19. Juni 2014 entschieden.**

Der Kläger hatte von der Stiftung eine Verdoppelung der Leistungen gefordert, weil diese nicht ausreichten, um die Belastungen der durch Contergan Schwerstgeschädigten auszugleichen, heißt es in der Pressemitteilung des BVerwG. Das Schlaf- und Beruhigungsmittel Contergan war in den sechziger Jahren Schwangeren verschrieben worden und führte zu schwersten Schädigungen und Behinderungen der Kinder im Mutterleib. Die ursprünglich privatrechtlichen Schadensersatzforderungen gegen die Firma Grünenthal hatte der Bund mit Gründung der öffentlich-rechtlichen „Contergan-Stiftung für behinderte Menschen“ im Jahr 1972 übernommen. Er gewährt seither auf Grundlage eines Gesetzes Entschädigungen. Die Höhe dieser Leistungen sei mit dem GG vereinbar, urteilte nun das BVerwG. Der Gesetzgeber hatte in den vergangenen Jahren die Renten zugunsten Contergan-geschädigter Menschen mehr als verdoppelt.



BVerwG, Pressemitteilung Nr. 40/2014 v. 19.06.2014 zum Urteil v. 19.06.2014 – Az. 10 C 1.14

## VEREINSRECHT

### *Kleider machen Leute ... manchmal auch strafbar*

**Kleidung kann nicht nur eine Stilfrage sein, sondern auch ein Zeichen der Zugehörigkeit bzw. Abgrenzung zu anderen. Der Motorradclub Hells Angels gibt sich zum Beispiel durch lederne Motorradjacken zu erkennen, die meistens mit der Profilansicht eines stilisierten Totenkopfes bedruckt sind. Der Totenschädel trägt zudem einen Flügel als „Kopfbedeckung“. Darüber steht mit roten Lettern halbkreisförmig nach unten gebogen „Hells Angels“. Das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg (OLG) hat mit Urteil vom 7. April 2014 entschieden, dass das Tragen dieser Erkennungsmerkmale strafbar ist.**

Verschiedene Ortsvereine der Hells Angels wurden in den vergangenen Jahren verboten (siehe allgemein zum Vereinsverbot [NPR 2014, 24](#)). Mit dem Vereinsverbot geht nicht nur eine Beschlagnahme und Einziehung des Vereinsvermögens einher. Auch Kennzeichen des verbotenen Vereins dürfen gemäß § 9 Abs. 1 des Vereinsgesetzes (VereinsG) nicht mehr öffentlich oder bei Versammlungen getragen und auch sonst nicht – durch Videos oder Fotos – verbreitet werden. Laut Gesetz zählen zu solchen Kennzeichen insbesondere Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen.

Nach Auffassung des OLG Hamburg ist auch die „Vereinskluft“ der Hells Angels eine Art Uniform. Sie bewirke ein einheitliches und normiertes Auftreten und zielt auf Wiedererkennung und Solidarisierung der Mitglieder untereinander sowie Abgrenzung zu allen Außenstehenden ab. Genau das sei der Charakter eines uniformen Auftretens, so das OLG Hamburg. Die Kennzeichen symbolisierten die rechtsfeindliche Gesinnung des Clubs, sodass sie durch keinen Verein im Bundesgebiet verwendet werden dürfen. Dass die Symbole ursprünglich nicht von dem verbotenen Verein entwickelt wurden, spiele für die Beurteilung keine Rolle, so das OLG.

Auch sei es verboten, dass ein anderer, nicht verbotener, Ortsverein der Hells Angels die Symbole trage und der Name des Ortsvereins als Unterscheidungsmerkmal

aufgenommen werde. Der stilisierte Totenkopf und der Schriftzug „Hells Angels“ stünden für sich. Zur Bestimmung des verbotenen Kennzeichens sei keine Gesamtschau sämtlicher auf der „Vereinskluft“ abgebildeten Symbole erforderlich, so das OLG.

**HINWEIS:** Auch wenn das Verbot lediglich im VereinsG steht, handelt es sich um eine strafbewehrte Norm. In § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG ist geregelt, dass Zuwiderhandlungen gegen das Verbot mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet werden können, sofern nicht speziellere Normen aus dem Strafgesetzbuch (StGB) dem VereinsG vorgehen. Spezieller als § 9 VereinsG verbietet § 86 a StGB das Verwenden von Kennzeichen solcher Organisationen, die nicht nur einfach verboten, sondern zusätzlich als verfassungswidrig eingestuft wurden. Dazu zählen beispielsweise die vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Parteien, wie die Kommunistische Partei Deutschlands KPD oder die Sozialistische Reichspartei SRP (siehe [NPR 2014, 24](#)). Auch Kennzeichen der NPD würden darunter fallen, falls das laufende Verbotungsverfahren Erfolg hat. Wird gegen § 86 a StGB verstoßen, kann das Gericht sogar bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe verhängen.



OLG Hamburg, Urteil v. 07.04.2014 – Az. 1- 31/13 (Rev)

**Folgende Artikel finden Sie in der Ausgabe 03/2014 der Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen (ZStV):**

### **DAS GESETZ ZUR STÄRKUNG DES EHRENAMTES UND DIE VERBRAUCHSSTIFTUNG – REFORM ZUR AUFWEICHUNG DES WESENSGEHALTES DES INSTITUTS DER SELBSTSTÄNDIGEN STIFTUNGEN BÜRGERLICHEN RECHTS?**

**- Steffen Vogel, Freiberg**

Durch das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes wurden die Anerkennungsvoraussetzungen von Verbrauchstiftungen konkretisiert. Durch eine Ergänzung des § 81 Abs. 1 S. 2 BGB wird nunmehr klargestellt, dass Stifter für jeden rechtmäßigen Zweck auch Verbrauchstiftungen errichten können, d. h. Stiftungen bei denen zur Verfolgung des Stiftungszwecks nicht nur die Erträge aus dem Stiftungsvermögen eingesetzt werden dürfen, sondern auch das Stiftungsvermögen dazu verwendet werden darf. Der Gesetzgeber wollte damit speziell die Rechtssicherheit für Stifter von Verbrauchstiftungen erhöhen um allgemein das zivilgesellschaftliche Engagement durch Entbürokratisierung und Flexibilisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu erleichtern. Der Beitrag stellt die nunmehr bundeseinheitlichen Voraussetzungen für die Anerkennung einer Verbrauchstiftung dar und setzt sich kritisch mit der Verbrauchstiftung als bundeseinheitlich geregelte Ausnahme von dem stiftungsrechtlichen Grundsatz der Vermögenserhaltungspflicht auseinander.

### **STIFTUNG UND VEREIN ALS VERMÄCHTNISBESCHWERTE**

**- Olaf Werner, Jena**

Sei es aufgrund nicht vorhandener oder nicht geeigneter Familienangehöriger – insbesondere Abkömmlinge – oder in Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit, zunehmend werden Stiftungen und Vereine zum Erben bestimmt. Sieht ein Erblasser doch darin die Möglichkeit, sein Vermögen nach seinem Ableben für einen "guten Zweck" weiter wirken zu lassen. Dies gilt sowohl bei Erbeinsetzung einer bereits bestehenden Stiftung bzw. eines Vereines wie auch durch Errichtung einer Stiftung von Todes wegen (§§ 83, 84 BGB). Nach der Erstellung einer solchen letztwilligen Verfügung, vornehmlich bei einer solchen mit größerem Zeitraum vor dem Erbfall, bedenken Erblasser andere Personen mit zum Teil nicht unbeträchtlichen Vermächtnissen, die dann die erbende Stiftung bzw. den erbenden Verein beschweren. Nicht selten erfolgt dies aus Dank für geleistete Unterstützung und Hilfe im Alter, aber auch zugunsten der Stiftungs- und Vereinsorgane in Anerkennung ihrer Verdienste für den Verein oder die Stiftung, setzen sie doch – in der Regel ehrenamtlich – damit den Erblasserwillen bereits zu Lebzeiten um. Der Vorstand einer erbenden Stiftung bzw. eines Vereines sieht sich mit dem Erbfall vor die Aufgabe gestellt, ob er diese Vermächtnisse erfüllen muss oder darf, liegt doch sein Interesse und seine Aufgabe darin, den Nachlass möglichst ungeschmälert der Stiftung bzw. dem Verein zukommen zu lassen. Darf oder muss sogar ein rechtsunwirksam erklärter aber unstreitiger Erblasserwillen trotzdem erfüllt werden?

### **SCHADENSERSATZPFLICHT DES STIFTUNGSVORSTANDS: HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER NEUESTEN RECHTSPRECHUNG**

**- Daniel Graewe, Hamburg**

Eine haftungsrechtliche Inanspruchnahme von Stiftungsorganen findet in Deutschland bislang eher selten statt. Dies mag an einem – im Vergleich zu erwerbswirtschaftlichen Unternehmen – reduzierten Konfliktpotential liegen. Stiftungsvorstände sind weniger risikoaffin und streben im Allgemeinen weniger nach höchstmöglicher Vergütung, sondern sehen ihre Entlohnung auch in der Tätigkeit für die Gesellschaft. Ebenso sind Stifter nicht an hoher Renditeerzielung orientiert, sondern streben nach nachhaltiger Vermögensbewirtschaftung. Umso interessanter stellt sich vor diesem Hintergrund das von Weidlich/Foppe besprochene Urteil des OLG Oldenburg dar, welches den Vorstand einer Stiftung zu einer Schadenersatzzahlung von EUR 450.000 verurteilt hat. Das Urteil behandelt dabei gleich mehrere für Stiftungsorgane praktisch bedeutende Haftungskomplexe.

### **DIE SATZUNG AUF DEM PRÜFSTAND – DAS NEUE FESTSTELLUNGSVERFAHREN**

**- Annette Sachse, Erfurt**

Durch Einführung des § 60 a AO ist ein neues Feststellungsverfahren zur Überprüfung der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen geschaffen worden. Dieses Verfahren löst das bisherige Verfahren einer vorläufigen Bescheinigung ab. Die vorläufige Bescheinigung wurde auf Antrag einer neu gegründeten steuerbegünstigten Organisation auf Grundlage der eingereichten Satzung ausgestellt und bescheinigte der Organisation vorläufig, z.B. für den Empfang steuerbegünstigter Spenden oder Gebührenbefreiung, dass die Organisation steuerlich erfasst ist und die eingereichte Satzung allen geforderten Voraussetzungen des Gemeinnützigkeitsrechts entspricht. Die vorläufige Bescheinigung war kein Verwaltungs-

akt, sondern lediglich eine Auskunft über die Ordnungsmäßigkeit der Satzung. Erst in der später stattfindenden Veranlagung wurden die steuerbegünstigte Tätigkeit sowie die Übereinstimmung von Satzung und Handeln überprüft. Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit entfaltet nun Bindungswirkung für die Körperschaft. Im Gegensatz zur vorläufigen Bescheinigung ist die Feststellung der Satzungsmäßigkeit ein Verwaltungsakt mit allen damit im Zusammenhang stehenden Konsequenzen. Dies bedeutet grundsätzlich auch bessere Rechtsschutzmöglichkeiten für Körperschaften, deren Antrag nicht entsprochen wurde. Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen bei der Veranlagung, wenn bisher noch keine Feststellung erfolgt ist. Die Rechtssicherheit erstreckt sich nur auf die formellen Voraussetzungen der Satzung. Kommt es beispielsweise zu einer Veränderung der Tätigkeit der Körperschaft ohne Anpassung des Satzungszweckes, kann die Satzung zwar formell die geforderten Anforderungen erfüllen, aber ein Verstoß gegen das Gebot der Selbstlosigkeit und Ausschließlichkeit kann trotzdem vorliegen, wenn steuerbegünstigtes Handeln und Satzung im Zweck nicht übereinstimmen.



## VERANSTALTUNGSHINWEISE

### VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

#### STIFTUNGSLEHRGANG DES ABBE-INSTITUTS FÜR STIFTUNGSWESEN

Nach dem erfolgreichen Start im Jahr 2012 bietet das Abbe-Institut für Stiftungswesen an der Friedrich-Schiller-Universität **Jena** vom **16. bis 20. September 2014** erneut den zertifizierten Stiftungslehrgang mit Schwerpunkt im Stiftungsrecht an. Der Lehrgang ist für am Stiftungsrecht und der Stiftungsarbeit interessierte Berater, Bank- oder Stiftungsmitarbeiter ebenso wie Privatpersonen konzipiert. **Rechtsanwalt Stefan Winheller** vermittelt den Teilnehmern auf bewährte Weise die Grundzüge des Stiftungssteuerrechts. Die Schwerpunkte dieses Seminarblocks sind die Besonderheiten der Besteuerung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Stiftungen, die steuerlichen Pflichten der steuerbegünstigten Stiftungen und das Thema Spendenabzug.

[Weitere Informationen und Kontakt](#)

#### TAGUNG: 7. FORUM VEREINS- UND VERBANDSRECHT

Auch die Kanzlei WINHELLER ist beim mittlerweile siebenten Forum für Vereins- und Verbandsrecht am **24.9.2014** in **Köln** wieder mit dabei. **Rechtsanwalt Stefan Winheller** wird die zweitägig Tagung gemeinsam mit Dr. Ulrich Segna von der Goethe-Universität Frankfurt eröffnen. Im Beitrag "**Kitas, Sozialverbände und der ADAC: Rechtsformverfehlung wegen wirtschaftlicher Aktivitäten?**" wird u.a. über die aktuelle Entwicklung in der Rechtsprechung und mögliche Vereinsformen diskutiert.

Im Expertenpanel "**Großvereine auf dem Prüfstand: Wo verlaufen die Grenzen der wirtschaftlichen Betätigung**" wird Stefan Winheller gemeinsam mit anderen Spezialisten die Frage klären, inwiefern Vereine wie der ADAC wirtschaftliche Tätigkeiten in den Vordergrund stellen dürfen. Die Tagung richtet sich an Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder, Justiziarer und andere Führungskräfte und Mitglieder aus Verbänden und Vereinen. Die Veranstaltung ist auch für Nicht-Juristen interessant.

[Weitere Informationen](#)

#### IHK-SEMINAR: ARBEITSVERTRÄGE - EINE EINFÜHRUNG

**Rechtsanwältin Patterson-Baysal** vermittelt Teilnehmern dieses Abendseminars Grundlagen des Arbeitsrechts, insbesondere von Arbeitsverträgen. Die Veranstaltung findet an zwei aufeinanderfolgenden Abenden vom **29. – 30.9.2014**, jeweils von 17.30 bis 20.45 Uhr in **Frankfurt am Main** statt.

[Weitere Informationen](#)



## EXTERNE VERANSTALTUNGEN

### SEMINAR „FUNDRAISING KOMPAKT – WICHTIGE BAUSTEINE FÜR EINE ERFOLGREICHE MITTELBESCHAFFUNG“

Am **1. September 2014** veranstaltet das Kommunale Bildungswerk e.V. in **Berlin** ein Seminar zum Thema „Fundraising kompakt – wichtige Bausteine für eine erfolgreiche Mittelbeschaffung“. Das Seminar bietet eine generelle Einführung in die Thematik und sensibilisiert, Fundraising auch als strategische Aufgabe zu betrachten. Es vermittelt den Teilnehmern, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit Fundraising greifen kann und worauf geachtet werden muss, um erfolgreich zu sein und Freude an dieser Tätigkeit zu haben. Zur Zielgruppe des Seminars gehören leitungsverantwortliche und verantwortliche Mitarbeiter (haupt- oder ehrenamtlich) der öffentlichen Verwaltung, von öffentlichen Trägern aus dem sozialen, kulturellen und ökologischen Bereich und von gemeinnützigen Organisationen sowie sonstige Interessierte.

[Weitere Informationen und Kontakt](#)

### TAGUNG „BÜRGERBETEILIGUNG VOR NEUEN HERAUSFORDERUNGEN“

Vom **26. bis zum 28. September** findet in **Loccum** eine Tagung zum Thema „Bürgerbeteiligung vor neuen Herausforderungen“ statt. Das Forum für Bürgerbeteiligung und kommunale Demokratie bringt Bürger, Politik, Verwaltung und Wissenschaft zusammen um die neue Rolle bürgerschaftlicher Beteiligung und ihre Zukunft zu diskutieren. Zentrale Fragen sind unter anderem, wie Bürgerbeteiligung in den demokratischen Entscheidungsprozess eingebunden werden sollte, wie Bürgerbeteiligung als Handlungsprinzip in der Kommune verankert werden kann und welche Wirkung Beteiligungsverfahren auf Bürger und Politik haben.

[Weitere Informationen und Anmeldung](#)